

A N T R A G

**der Abg. Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Detlef Ehlebracht, Olga Petersen,
Thomas Reich, Marco Schulz und Krzysztof Walczak (AfD) vom 19.05.2020**

**Betr.: Keine Amtshilfe mehr durch Hamburger Polizisten in Berlin wegen des dortigen
Landesantidiskriminierungsgesetzes**

Am 04.06.2020 wurde im Berliner Senat durch die Mehrheit der Rot-Rot-Grünen Regierung ein umstrittenes Gesetz, das sogenannte „Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)“ beschlossen.

Dieses Gesetz enthält unter anderem eine Regelung, die es erleichtert, Diskriminierungsvorwürfe gegenüber Mitarbeitern einer Behörde, insbesondere auch gegenüber Polizisten, zu erheben, ohne diese beweisen zu müssen. Es genügt, wenn ein Betroffener glaubhaft macht, dass er vom Mitarbeiter einer Behörde wahrscheinlich diskriminiert wurde. Der öffentlichen Stelle obliege es, „den Verstoß zu widerlegen“, heißt es im Entwurf.

Der bundesweit einmalige Gesetzentwurf wurde im letzten Sommer vom Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Dirk Behrendt (Grüne), eingebracht. Das LADG, das für die gesamte Berliner Verwaltung gilt, soll Schutz bieten vor Diskriminierungen aufgrund rassistischer Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion und Weltanschauung.

Auch ein Verbandsklagerecht ist geplant. So könnten etwa der Migrationsrat oder das Antidiskriminierungsnetzwerk – beide durch das Land Berlin bzw. Behrends Senatsverwaltung finanziell gefördert – die Rechte eines Betroffenen einklagen. Bei gerichtlich festgestellten Verstößen haben Betroffene Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

Seit Monaten laufen Berufsverbände, Experten und Politiker gegen das Vorhaben Sturm. So warnte der Gesamtpersonalrat der Polizei, das Gesetz könne „erhebliche Auswirkungen auf das polizeiliche Handeln“ haben. Auch Bayern und NRW prüfen,

ob zukünftig noch Amtshilfe für Berlin mit Polizeibeamten aus diesen Bundesländern in Betracht kommt.

Am Dienstag, dem 19.05.2020, kritisierte Jörg Radek, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP), dass mit dem Gesetz die Beweislast umgekehrt werde und Polizisten ihre Unschuld beweisen müssten, wenn jemand den Vorwurf erhebe, er sei diskriminiert worden. Einige GdP-Landesverbände klingen ähnlich: Die Hamburger sprechen von einem politisch motivierten Misstrauensvotum gegen die Polizei. Bis die Regelungen durch Gerichte gekippt werden, sollte Hamburg keine Beamten mehr nach Berlin entsenden, fordert Hamburgs GdP-Landeschef Horst Niens.

Aus juristischer Sicht dürfte diese Beweislastumkehr rechtswidrig sein.

Anders als im zivilrechtlichen Bereich, in dem es zahlreiche Beweislastumkehrregeln gibt, so zum Beispiel nach § 292 ZPO, § 477 BGB, § 18 StVG oder der DSGVO, gelten im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht durch die Natur der Eingriffsart andere Grundsätze!

Für das Strafrecht galt und gilt seit der Antike die Maxime des römischen Rechts: *necessitas probandi incumbit ei qui agit* (lat.: die Beweispflicht liegt beim Ankläger!!). Denn hier greift der Staat in die Sphäre des Bürgers ein!

Deshalb gilt der Unschuldsgrundsatz: „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“ So steht es so dann auch in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Eine Beweislastumkehr im Strafrecht oder im Ordnungswidrigkeitenrecht wäre mit der vorbenannten Unschuldsvermutung nicht in Einklang zu bringen.

Abgesehen hiervon wird es für die Behörde schwierig werden, den Vorwurf ohne Anhörung des betroffenen Mitarbeiters zu widerlegen. Ungeachtet des Aussageverweigerungsrechts i.S.d. §§ 52, 53 StPO und des Zeugnisverweigerungsrechts gem. § 55 StPO, dürfte es für den betroffenen Mitarbeiter ausgesprochen schwierig werden, sich zur Sache nicht zu äußern und sein Aussageverweigerungsrecht im Sinne des § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO wahrzunehmen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Hamburgische Bürgerschaft erkennt Hamburgs Verantwortung für seine Polizistinnen und Polizisten an und wird wegen des seit dem 04.06.2020 in Berlin geltenden Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) Polizeikräfte im Wege der Amtshilfe nicht mehr nach Berlin entsenden.